

Merkblatt

Förderung der vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit 2022 (Dorschfischerei)

Wichtiger Hinweis!

Gegenwärtig ist die Antragstellung unverändert nur für den EMFF zu den bereits bekannten Rahmenbedingungen möglich (u.a. "180-Tage-Regel").

Fördermöglichkeiten für die zeitweilige Stilllegung aus dem neuen Folgeinstrument EMFAF (Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds) sind in Vorbereitung. Es liegen jedoch keine Informationen vor, ab wann dieses Instrument tatsächlich zur Verfügung steht. Solange das deutsche EMFAF-Programm noch nicht genehmigt ist, kann eine Förderung daher wie bisher ausschließlich aus dem EMFF erfolgen.

Sofern das deutsche EMFAF-Programm ggf. rechtzeitig in Kraft treten sollte, kann danach möglicherweise auch die Förderung von Schiffen erfolgen, die ihre Höchsttagegrenze gem. Art. 33 Abs. 2 EMFF-Verordnung (180 Tage) überschritten haben. Anträge auf Förderung aus dem EMFAF können jedoch erst nach In-Kraft-Treten des deutschen EMFAF-Programms gestellt werden.

Die zeitweilige Stilllegung eines Fischereifahrzeugs in der Dorschfischerei kann entweder nur aus dem EMFF oder nur aus dem EMFAF gefördert werden. Ein "Aufstocken" (z.B. bei nur noch 10 freien EMFF-Tagen weitere 20 Tage Förderung aus dem EMFAF) ist daher nicht möglich.

Der Antrag muss sich stets auf den gesamten möglichen Stillliegezeitraum (01. – 14. 01., 01.04. – 14. 05. sowie 01.11 - 31. 12 2022) beziehen!

Ein Antragsteller kann jedoch für ein Fischereifahrzeug Förderung aus dem EMFF und - sofern der EMFAF rechtzeitig in Kraft treten sollte - für ein anderes Fischereifahrzeug seines Betriebes Förderung aus dem EMFAF beantragen. Die Förderung wird jedoch nur für insgesamt bis zu 30 Stillliegetage gewährt. Sockelbetrag und Vergütung werden daher für EMFF und EMFAF jeweils anteilig berechnet, so dass je Betrieb Tagessatz und Vergütung für insgesamt höchstens 30 Tage gewährt werden.

Eine verbindliche Aussage zur EMFAF-Förderung im Jahr 2022 ist gegenwärtig jedoch nicht möglich!

Fördermöglichkeiten für die zeitweilige Stilllegung in der Heringsfischerei im Jahr 2022 wurden bisher noch nicht bekanntgegeben, somit ist dazu keine weitere Information möglich.

A. Wer kann gefördert werden?

- **Eigner** von aktiven Fischereifahrzeugen im **Haupterwerb**
- In einer Erzeugerorganisation (EO) organisierte Fischereibetriebe
- Nicht in einer EO organisierte Fischereibetriebe
- Nur Fahrzeuge ab 8 m LÜA

B. Was kann gefördert werden?

Unterstützungsleistungen bei **vorübergehender Einstellung der Fischereitätigkeit zum Schutz des Dorschbestandes** in der westlichen Ostsee im Jahr 2022:

Stilllegung aller Fischereifahrzeuge und Fangtätigkeiten des Betriebes für bis zu 30 Tage in den ICES-Untergebieten 22-24 im Zeitraum 01. – 14. Januar, 01. April – 14. Mai sowie 01. November bis 31. Dezember 2022

C. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit gelten u.a. die Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) in der jeweils gültigen Fassung sowie Art. 33 der VO (EU) 508/2014, u.a. folgende Voraussetzungen:

1. Eigner des Fahrzeugs (keine Förderung von Charterern o.ä.)
2. Haupterwerb gem. 4.2 MAF-BMEL (Stillliegeprämien zählen als Bruttoeinnahmen aus der Kutterfischerei)
3. In den beiden Kalenderjahren vor Antragstellung insgesamt mindestens 120 Tage Fangtätigkeiten des Antragstellers auf See (mit allen Fahrzeugen)

Nachweis der Seetage für Fahrzeuge ab 8 m Lúa:

- Logbuch (Daten der BLE, liegen dem LALLF bereits vor)

Nachweis der Seetage für Fahrzeuge unter 8 m Lúa:

- Daten der BLE
 - Fahrzeugbezogene und taggenaue Anlandebelege der EO bzw. Fischereigenossenschaft (sind dem Antrag mit einer Auflistung der Tage als Anlage beizufügen).
 - Fahrzeugbezogene und taggenaue Belege wie insbesondere weitere Anlande- und Verkaufsbelege (sind dem Antrag mit einer Auflistung der Tage als Anlage beizufügen)
 - Wiegebücher gem. VO (EU) 404/2011 (sind dem Antrag mit einer Auflistung der Tage und Eingangsvermerk der Fischereiaufsicht als Anlage beizufügen)
 - Ggf. Seetagemeldungen mit Monatsmeldung gem. § 24 KüFVO M-V, sofern diese fristgerecht beim LALLF eingereicht wurden und die Daten plausibel sind.
4. Das **geförderte Fischereifahrzeug** und der Fischereibetrieb müssen bis zum **31.12.2022** für das Jahr 2022 über eine **Dorschquote** in den ICES-Untergebieten 22-24 verfügen. Der Quotenbescheid ist nachzureichen bzw. dem Antrag beizufügen.
 5. Dem geförderten Fahrzeug war in den beiden Kalenderjahren vor Antragstellung eine Dorschquote zugewiesen und in beiden Jahren wurde diese Quote mit diesem Fahrzeug befischt.
 6. Vorgeschriebene Patente zum Führen der Fischereifahrzeuge
 7. Berufsqualifikation zum Fischwirt oder eine gleichwertige Berufsausbildung, die zum Führen eines Unternehmens der Seefischerei befähigt.
 8. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers muss gesichert erscheinen.
 9. **Stilllegung des gesamten Fischereibetriebes für 30, 20* oder 10* Tage** im Zeitraum 01.01. - 14.01., 01.04. – 14.05. sowie 01.11. - 31.12.2022 in 10-Tagesblöcken. Ein Stillliegetag geht von 0 bis 24 Uhr. Die Stillliegetage sind jeweils als geschlossene Blöcke zu nehmen (z.B. bei 30 Tagen: 1 x 30 Tage oder 3 x 10 Tage oder 1 x 10 Tage und 1 x 20 Tage).
**Bei einer geförderten Stilllegung des gesamten Fischereibetriebes für weniger als 30 Tage ist außerdem die Dorschfischerei für die verbleibenden Tage im o.g. Zeitraum einzustellen, so dass gem. Sofortmaßnahme BLE insgesamt 30 Tage ohne Dorschfischerei erreicht werden!*
 10. Unterstützung für vorübergehende Stilllegung wird aus dem EMFF für insgesamt höchstens 180 Tage je Fischereifahrzeug gewährt. **Fahrzeuge mit insgesamt 180 geförderten Stillliegetagen sind nicht mehr förderfähig** (nur Dorsch und Hering 2017-2021; COVID-19-Stilllegung wird nicht berücksichtigt).
 11. Sofern ein Fahrzeug weniger als 30 noch verfügbare Stillliegetage hat, kann von den 10-Tages-Blöcken abgewichen und die Stilllegung im Umfang der tatsächlich noch möglichen Tage durchgeführt werden.
 12. Wenn ein bisher gefördertes Fahrzeug bereits 180 Stillliegetage hat, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ggf. ein **Zweitfahrzeug** mit zugewiesener Dorschquote Unterstützungsleistungen erhalten. In diesem Fall werden jedoch **ausgeschlossen Tagessätze** gewährt; eine Quotenvergütung erfolgt nicht! **Auch wenn**

ein Betrieb insgesamt, d.h. mit allen bisher geförderten Fahrzeugen, 180 Stilliegetage hat (ohne COVID-19), können nur noch Tagessätze gewährt werden!

13. In den geförderten Stilliegezeiträumen sind sämtliche Fischereitätigkeiten des Fördermittelempfängers, auch nichtkommerzielle sowie wissenschaftliche Fischereitätigkeit, einzustellen! Alle Fischereifahrzeuge des Fördermittelempfängers einschließlich Fanggeräte sind durchgängig stillzulegen (d.h. Verbleib im Hafen, keine Gästefahrten u.a.).
14. Bei Fischereifahrzeugen, bei denen die Fischerei mit stationären Fanggeräten erfolgt, sind in den Stilliegezeiträumen sämtliche Fanggeräte aus dem Wasser zu nehmen oder unbenutzbar zu machen.

Diese Auflistung stellt keinen vollständigen Überblick dar; bitte sprechen Sie für weitere Informationen mit dem zuständigen Ansprechpartner.

D. Wann kann die Förderung zurückgefordert werden?

Die Fördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn z.B.

- die Voraussetzungen für eine Förderung (wie z.B. Haupterwerb) nicht mehr gegeben sind,
- während des Vorhabens sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der letzten Zahlung ein schwerer Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) begangen wurde,
- das Fahrzeug innerhalb von 5 Jahren nach Zahlung der Zuwendung nach außerhalb der EU übertragen wird.

Diese Auflistung stellt keinen vollständigen Überblick dar; bitte sprechen Sie für weitere Informationen mit dem zuständigen Ansprechpartner.

E. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Unterstützungsleistungen werden im Jahr 2022 in der Regel für 30, 20 oder 10 Stilliegetage gewährt.

Die Zuwendung setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag pro Stilliegetag plus einer Vergütung für die 2016 zugewiesene Dorschquote.

1. Tagessatz

Der Tagessatz wird nur für ein Fischereifahrzeug je Fischereibetrieb gewährt.

| BRZ des Fischereifahrzeugs | Tagessatz je Stilliegetag |
|----------------------------|---------------------------|
| 1 bis 9 | 120 € |
| 10 bis 24 | 140 € |
| 25 bis 49 | 180 € |
| 50 bis 99 | 220 € |
| 100 bis 249 | 250 € |
| 250 bis 500 | 280 € |

2. Vergütung

Auf Basis der dem Betrieb zum **Stichtag 31.12.2016** insgesamt zugewiesenen **Dorschquoten** für die ICES-Untergebiete 22-24 (d.h. für alle Fahrzeuge) wird einmalig eine Vergütung gewährt. Von den insgesamt zugewiesenen Dorschquoten **werden 90 % anerkannt** und mit **1,10 Euro je kg** vergütet. Je Stilliegetag (Einstellung der gesamten Fischereitätigkeit mit allen Fahrzeugen) wird 1/30 der insgesamt möglichen Vergütung gewährt:

Beispiel:

| | | |
|---|-----------------------------|----------|
| Fahrzeug mit 12 BRZ: | Tagessatz beträgt 140 €/Tag | |
| zugewiesene Dorschquote per 31.12.2016: | 10.000 kg | |
| davon 90 % (Faktor 0,9): | 10.000 kg x 0,9= | 9.000 kg |
| mögliche Vergütung für drei 10-Tagesblöcke: | 9.000 kg x 1,10 €/kg = | 9.900 € |

| | <u>30 Tage Stilllegung (3 Blöcke)</u> | <u>10 Tage Stilllegung (1 Block)</u> |
|-----------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|
| Sockelbetrag: | 30 x 140 € = 4.200 € | 10 x 140 € = 1.400 € |
| Vergütung: | 9.900 € | 9.900 € : 30 x 10 = 3.300 € |
| <u>Zuwendung insgesamt:</u> | <u>14.100 €* </u> | <u>4.700 €* </u> |

*Abrundung auf volle Euro gem. 6.1 MAF-BMEL

Bei Förderung eines Zweitfahrzeugs wird keine Vergütung gewährt (s. Punkt C, Nr. 12)!

Die Zuwendung beträgt **maximal 250.000 Euro** je Betrieb.

Von der Förderung sind die Zeiträume ausgeschlossen, in denen das Fischereifahrzeug wegen Reparaturmaßnahmen, Werftliegezeiten oder sonstiger Umstände nicht einsetzbar war. Unterstützungsleistungen werden weiterhin nicht gewährt für Stilliegetage, für die eine anderweitige Unterstützung geleistet oder in Anspruch genommen werden könnte.

Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die **Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung von Dorschquote für das geförderte Fahrzeug bis zum 31.12.2022.**

F. Verfahren

Frist für die Antragstellung: mindestens **6 Wochen vor Beginn** der Stilllegung
Begründete Ausnahmen sind vorab mit dem LALLF abzustimmen!

Die Unterstützungsleistungen werden durch die Behörde im Regelfall vor Beginn der Einstellung der Fischereitätigkeit bewilligt, d.h. Anträge müssen zwingend vorher gestellt werden! **Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung.**

Antrag

Der Förderantrag muss sich auf den gesamten Stilliegezeitraum beziehen, d.h. es ist für alle Blöcke ein einziger Antrag für den möglichen Zeitrahmen 01.01. - 14.01., 01.04. - 14.05. sowie 01.11. - 31.12.2022 zu stellen. Dem Antrag beizufügen sind die **Dorsch-Quotenbescheide** zum **Stichtag 31.12.2016 und für 2022** (Bescheid 2022 für das geförderte Fahrzeug ist ggf. nachzureichen).

Unabhängig vom Stilliegezeitraum ist der **Fangplan immer für den gesamten Zeitraum (Januar, April, Mai, November, Dezember 2022)** auszufüllen.

Den Antrag auf eine Förderung reichen Sie bei der Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) oder dessen Fischereiaufsichtsstationen ein. Das Antragsformular erhalten Sie beim LALLF oder unter www.lalf.de.

Zu den Antragsunterlagen gehören u.a. die Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Wirtschaftsjahre sowie weitere Unterlagen und Angaben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde auf Anforderung umfangreiche Daten im Zusammenhang mit dem Vorhaben bereitzustellen.

Diese Auflistung stellt keinen vollständigen Überblick dar; bitte sprechen Sie für weitere Informationen ggf. mit dem zuständigen Ansprechpartner.

G. Weitergehende Informationen und Formulare

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über wichtige Aspekte, erhebt jedoch ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ersetzt daher nicht das Studium weitergehender ausführlicher Unterlagen sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften und Verordnungen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Ansprechpartner.

1) Verordnungen, Richtlinien und weitere Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- VO (EU) 508/2014 (Art. 33 und weitere)
- Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) vom 15.12.2015 (BAnz AT 23.12.2015 B7) i.d.g.F.
- Bekanntmachung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 09.11.2021 zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Dorschbestandes in der westlichen Ostsee im Jahr 2022 (BAnz AT vom 02.12.2021 B11)
- Erlass des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 02.12.2021, 16.12.2021 und 03.02.2022, Az 613-61006/0001
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V vom 09.12.2021

2) Antragsunterlagen, Hinweise

www.lallf.de (weiter unter → Fischerei und Fischwirtschaft → Fischereiförderung)

H. Ansprechpartner

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern (LALLF), Abt. 7: Fischerei und Fischwirtschaft
Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock
Internet: www.lallf.de

| | | |
|------------------|--|--|
| Ansprechpartner: | Herr Holznagel | Herr Schmitt (Vertreter) |
| Tel.: | 0381 – 4035 722 | 0381 – 4035 710 |
| E-Mail: | matthias.holznagel@lallf.mvnet.de | michael.schmitt@lallf.mvnet.de |